

An unsere Mitgliedsverbände



RUNDSCHREIBEN 22/2017

Änderung des Berufsbildungsgesetzes – Form des Ausbildungsnachweises ist künftig zwingender Inhalt der Ausbildungsverträge

02.06.2017

Ausbildungsnachweise (Berichtshefte) müssen künftig entweder schriftlich oder elektronisch geführt werden. Ab dem 1. Oktober 2017 ist die gewählte Form zwingend im Ausbildungsvertrag festzuhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 5. April 2017 ist das Gesetz zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes in Kraft getreten. Unter anderem wurden mit diesem Gesetz die Vorschriften der Handwerksordnung und des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bezüglich der Form des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) geändert.

Nach der bisherigen Rechtslage bestand eine Pflicht des Auszubildenden zum Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises, soweit dies durch die Ausbildungsordnung vorgeschrieben war. Mit der Änderung des Gesetzes wird das Führen eines Ausbildungsnachweises zu einer generellen Verpflichtung von Auszubildenden und Ausbildenden. Der Ausbildungsnachweis kann entweder schriftlich oder elektronisch geführt werden. Die ausgewählte Form des Ausbildungsnachweises muss ab dem 1. Oktober 2017 als zwingender Vertragsbestandteil in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden. Für bereits bestehende Ausbildungsverträge gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. September 2017. Bereits laufende und bis dahin abgeschlossene Verträge müssen nicht geändert werden.

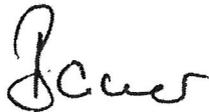
Ausbildende sind nach der Neuregelung verpflichtet, das Berichtsheft regelmäßig zu überprüfen. Der gesamte Ausbildungsnachweis muss als Zulassungsvoraussetzung bei der Anmeldung zur Prüfung seitens des Auszubildenden und des Ausbilders persönlich unterschrieben werden bzw. mit einer elektronischen Signatur versehen werden.

Die entsprechenden Vorschriften der Handwerksordnung wurden ebenfalls geändert.

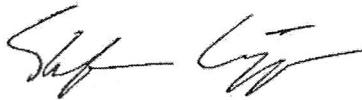
Den Gesetzestext finden Sie unter

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl117s0626.pdf
(Änderungen des BBiG ab Seite 648, Änderungen der Handwerksordnung auf Seite 643)

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Stefan Küpper

An unsere Mitgliedsverbände



RUNDSCHREIBEN 23/2017

Neue Rechtsverordnung zu Mindeststundenentgelten in der Zeitarbeit

01.06.2017

Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung tritt zum 01. Juni 2017 in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bundesanzeiger vom 31. Mai 2017 wurde die dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung bekannt gemacht. Sie gilt seit heute und tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Diese Verordnung richtet sich an alle Arbeitgeber (sowohl aus dem Inland, als auch aus dem Ausland), die als **Verleiher** Dritten (Entleiher) im Inland beschäftigte Arbeitnehmer (Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Die Verleiher sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern (Leiharbeitnehmern) mindestens die in der Verordnung genannten Mindeststundenentgelte zu bezahlen.

Die Mindeststundenentgelte in der Zeitarbeit betragen:

West:

- 9,23 € – ab 01. Juni 2017 bis 31. März 2018,
- 9,49 € – ab 01. April 2018 bis 31. März 2019,
- 9,79 € – ab 01. April 2019 bis 30. September 2019 und
- 9,96 € – ab 01. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019

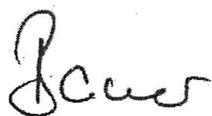
Ost (einschließlich Berlin):

- 8,91 € – ab 01. Juni 2017 bis 31. März 2018,
- 9,27 € – ab 01. April 2018 bis 31. Dezember 2018,
- 9,49 € – ab 01. Januar 2019 bis 30. September 2019 und
- 9,66 € – ab 01. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019.

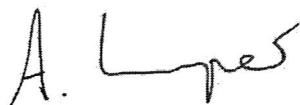
Maßgeblich ist das Mindeststundenentgelt des Arbeitsortes. Auswärtig beschäftigte Leiharbeitnehmer behalten den Anspruch auf das Entgelt ihres Einstellungsortes, soweit dieses höher ist.

Sie können die Verordnung auf der Internetseite des Bundesanzeigers www.bundesanzeiger.de unter Schnellzugriff > zum Amtlichen Teil > 31. Mai 2017 > BAnz AT 31.05.2017 V1 abrufen.

Mit freundlichen Grüßen



Karoline Bauer



Anke Lumper